

**Hessische Jagdverordnung und Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der
Jägerprüfungsordnung
Vom**

Artikel 1

Hessische Jagdverordnung (HJagdV)

Aufgrund des § 43 Nr. 2 bis 9 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458),
verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Inhaltübersicht

Erster Teil

Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§ 1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

Zweiter Teil

Jagd- und Schonzeiten

§ 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

§ 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Dritter Teil

Jägerprüfung

§ 4 Inhalte der Jägerprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Zulassungsverfahren

§ 7 Jägerprüfungsausschüsse

§ 8 Durchführung der Jägerprüfung

§ 9 Jagdliche Schießprüfung

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 11 Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

§ 12 Prüflinge mit Behinderung

§ 13 Ausschluss von der Jägerprüfung

§ 14 Täuschung

§ 15 Rücktritt

§ 16 Wiederholung von Prüfungsteilen

§ 17 Prüfungsergebnis

§ 18 Eingeschränkte Jägerprüfung

(Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung)

§ 19 Prüfungsgebühr

§ 20 Einsicht

§ 21 Gleichgestellter Studienabschluss

Vierter Teil

Falknerprüfung

§ 22 Inhalte der Falknerprüfung

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen

§ 24 Zulassungsverfahren

§ 25 Falknerprüfungsausschuss

§ 26 Durchführung der Falknerprüfung

§ 27 Mündlicher Prüfungsteil

§ 28 Praktischer Prüfungsteil

§ 29 Prüfungsgebühr

Fünfter Teil

Hegegemeinschaften

- § 30 Abgrenzung
- § 31 Organe und Satzung
- § 32 Bildung von Hegegemeinschaften durch die Jagdbehörde
- § 33 Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft
- § 34 Stimmrecht
- § 35 Aufgaben der Hegegemeinschaft
- § 36 Zuschuss aus der Jagdabgabe

Sechster Teil

Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

- § 37 Totfanggeräte
- § 38 Lebendfanggeräte
- § 39 Fangmethoden
- § 40 Lehrgänge

Siebter Teil

Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jäger

- § 41 Aufgabenübertragung

Achter Teil

Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates

- § 42 Jagdbeirat
- § 43 Landesjagdbeirat

Neunter Teil

Wildfütterung und KIRRUNG

- § 44 Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild
- § 45 Feststellung einer Notzeit
- § 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild
- § 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit
- § 48 Notzeit für Schwarzwild
- § 49 Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit
- § 50 Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft
- § 51 Schwarzwild-Kirrungen

Zehnter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

- § 52 Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil
Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§ 1
Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

- (1) Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), genannten Tierarten hinaus unterliegen dem Jagdrecht:

1.	Haarwild	Marderhund Mink Nutria (Sumpfbiber) Waschbär
2.	Federwild	Elster Rabenkrähe

- (2) Der Verkauf von erlegten Elstern und Rabenkrähen oder von Teilen von ihnen ist nicht zulässig. Die sonstigen Aneignungs- und Verwertungsrechte der Jagdausübungsberechtigten bleiben davon unberührt.

Zweiter Teil
Jagd- und Schonzeiten

§ 2
Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

- (1) Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär genießen keine Schonzeit.
- (2) Elster und Rabenkrähen dürfen in der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober bejagt werden.

§ 3
Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

- (1) Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd wie folgt ausgeübt werden:

1.	Haarwild	
	Rotwild	
	Kälber	vom 1. August bis 31. Januar
	Schmalspießer und Schmaltiere	vom 1. Mai bis zum 31. Mai und vom 1. August bis zum 31. Januar
	Dam- und Sikawild	
	Kälber	vom 1. September bis 31. Januar
	Schmalspießer und Schmaltiere	vom 1. August bis 31. Januar

	Rehwild	
	Kitze	vom 1. September bis 31. Januar
	Rehböcke	vom 1. Mai bis 31. Januar
	Feldhasen	vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ausreichenden Besatzdichten
	Steinmarder	vom 16. Oktober bis 31. Januar
	Baummarder	keine Jagdzeit
	Ittisse	keine Jagdzeit
	Hermeline	keine Jagdzeit
	Mauswiesel	keine Jagdzeit
	Altfüchse	vom 15. August bis 31. Januar
2.	Federwild	
	Rebhühner	keine Jagdzeit
	Fasanenhennen	keine Jagdzeit
	Wildtruthähne	keine Jagdzeit
	Wildtruthennen	keine Jagdzeit
	Ringeltauben	vom 1. November bis 15. Januar
	Türkentauben	keine Jagdzeit
	Höckerschwäne	keine Jagdzeit
	Grau-, Bläß-, Saat-, Ringelgänse	keine Jagdzeit
	Kanadagänse	vom 1. August bis 31. Oktober
	Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten	keine Jagdzeit
	Stockenten	vom 1. September bis 15. Januar bei ausreichenden Besatzdichten
	Waldschnepfen	keine Jagdzeit
	Blässhühner	keine Jagdzeit
	Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen	keine Jagdzeit
	Nilgänse	vom 1. September bis 15. Januar

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Jagdbehörde zur Schadensprävention auf mit Wintergetreide oder Raps oder Sonderkulturen eingesäten Feldern im Zeitraum 1. August bis 31. Oktober im Gebiet eines Landkreises oder in Teilen davon oder in einzelnen Jagdbezirken die Bejagung der Graugans zulassen. Die unteren Jagdbehörden berichten der obersten Jagdbehörde jährlich über die Zulassung der Bejagung nach Satz 1.

- (3) Zur Beobachtung der Bestandes- oder Besatzdichten einzelner Wildarten und ihrer Entwicklung soll die oberste Jagdbehörde einheitliche Monitoringverfahren bestimmen.
- (4) Zur Herstellung einer einheitlichen Jagdzeit in einem länderübergreifenden Rot- oder Damwildgebiet kann die oberste Jagdbehörde vom Bundesrecht oder vom hessischen Landesrecht abweichende Jagdzeiten festsetzen.

Dritter Teil Jägerprüfung

§ 4 Inhalte der Jägerprüfung

Die Jägerprüfung besteht aus der jagdlichen Schießprüfung, dem schriftlichen und dem praktisch-mündlichen Prüfungsteil.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine antragsstellende Person ist zur Jägerprüfung zuzulassen, wenn
 1. sie an einem Ausbildungslehrgang mit praktischen Unterweisungen und Übungsschießen teilgenommen hat; der Ausbildungslehrgang darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss vor Beginn der Jägerprüfung abgeschlossen sein,
 2. sie über eine seit Beginn des Übungsschießens bis mindestens zum Ende der Jägerprüfung geltende Jagdhaftpflichtversicherung verfügt,
 3. sie beim Übungsschießen mit Langwaffen, beim Kugelschuss ein Kaliber von 6,5 Millimeter und größer und beim Schrotschuss nur für den Schießstand zugelassene Schrotstärken in den Kalibern 20 bis 12 verwendet hat; die Verwendung eigener Jagdwaffen mit beliebiger Optik oder Visierung ist zulässig,
 4. sie an mindestens fünf Tagen Schießübungen mit einer Kurzwaffe mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule auf eine stehende Scheibe mit jeweils mindestens 10 Schüssen ausgeführt hat,
 5. sie an einer vom Veterinäramt anerkannten Schulung zur „Kundigen Person“ nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, 2004 Nr. L 226 S. 22, 2008 Nr. L 46 S. 50, 2010 Nr. L 119 S. 26, 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1137/2014 (ABl. EU Nr. L 307 S. 28), teilgenommen hat,
 6. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzt und
 7. sie das 16. Lebensjahr vollendet hat oder binnen sechs Monaten nach Antragsstellung vollenden wird.

- (2) Wurde die Jägerprüfung des Landes nicht bestanden, besteht keine Möglichkeit zur erneuten Zulassung.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag ist vier Monate vor dem Prüfungstermin bei der Jagdbehörde zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beizufügen:
1. eine Kopie des Personalausweises,
 2. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
 3. die Teilnahmebescheinigung eines Veranstalters nach § 5 Abs.1 Nr. 1,
 4. eine Bestätigung über die Jagdhaftpflichtversicherung einschließlich deren Geltungsdauer nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,
 5. der Nachweis über die ausgeführten Schießübungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4,
 6. der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5,
 7. eine persönliche Erklärung ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungsteilen nach § 16 oder die Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung bedarf einer gesonderten Zulassung. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin an dieselbe Jagdbehörde zu richten, die die Zulassung erteilt hat. Diesem Antrag sind neben dem Bescheid nach § 17 Abs. 3, eine erneute Bestätigung nach Abs. 2 Nr. 3 und eine erneute Erklärung nach Abs. 2 Nr. 4 vorzulegen.
- (4) Die Jagdbehörde entscheidet spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über einen Zulassungsantrag nach Abs. 1 oder einen Antrag nach Abs. 3 Satz 2 und meldet die zugelassenen Prüflinge der oberen Jagdbehörde.

§ 7 Jägerprüfungsausschüsse

- (1) Die Jägerprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.
- (2) Die obere Jagdbehörde bestimmt die notwendige Anzahl der Prüfungsausschüsse sowie deren Sitz.
- (3) Die obere Jagdbehörde beruft für jeden Prüfungsausschuss fünf Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder. Aus dem Kreis der Mitglieder benennt sie ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die obere Jagdbehörde setzt die Mitglieder sowie deren Stellvertreter für die einzelnen Sachgebiete des § 10 Abs. 1 ein.

- (4) Eine Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (5) Mitglied eines Prüfungsausschusses darf nur sein, wer jagdpachtfähig nach § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes ist. Die Mitglieder müssen sich regelmäßig auf geeignete Art und Weise fortbilden, mindestens jedoch einmal pro Amtszeit an einer Fortbildung nach Maßgabe der oberen Jagdbehörde teilnehmen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung organisatorisch vor und bestimmt für den praktisch-mündlichen Prüfungsteil eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus der Reihe der stellvertretenden Prüfungsausschussmitglieder.

§ 8 **Durchführung der Jägerprüfung**

- (1) Die Jägerprüfung ist binnen zwei Jahren nach Ablauf des ersten Tages des ersten Prüfungsteils abzuschließen.
- (2) Die obere Jagdbehörde teilt die Prüflinge den Prüfungsausschüssen zu und benachrichtigt die Prüflinge und die Prüfungsausschüsse entsprechend. Für die Wiederholung eines nicht bestandenem Prüfungsteils kann eine Zuteilung an einen anderen Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Jeder Prüfungsausschuss führt mindestens einmal jährlich eine Prüfung in jedem Prüfungsteil nach § 4 durch. Die Prüfungstermine und die Orte der Durchführung sind durch die obere Jagdbehörde im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss festzusetzen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zu veröffentlichen.
- (4) Die Prüflinge haben sich zu den gewünschten Prüfungsterminen bei der oberen Jagdbehörde anzumelden. Eine Prüfung in einem Prüfungsteil wird nur durchgeführt, wenn vier Wochen vor dem Prüfungstermin mindestens acht Anmeldungen vorliegen.
- (5) Die Prüfungen in den Prüfungsteilen sind nicht öffentlich. Als Beobachter können anwesend sein:
 1. die stellvertretenden Mitglieder des Jägerprüfungsausschusses,
 2. ein Mitglied eines anderen hessischen Jägerprüfungsausschusses,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Veranstalters von Ausbildungslehrgängen nach § 5 Abs. 1,
 4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren, oberen und der obersten Jagdbehörde,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger.
- (6) Für jeden Prüfungsteil ist eine Niederschrift über den wesentlichen Hergang der Prüfung zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Jägerprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Mit Zustimmung des Prüflings kann die Prüfung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung kann als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift und als Beratungsgrundlage verwendet werden.

§ 9 **Jagdliche Schießprüfung**

- (1) Das Ergebnis der Schießprüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn in allen folgenden Schießdisziplinen die nachstehenden Mindestergebnisse von dem Prüfling erfüllt wurden:

Disziplin	Stehender Rehbock	Stehender Überläufer	Laufender Keiler	Kippphase
Anschlag	stehend angestrichen	sitzend auf einem Rundholz aufgelegt	stehend freihändig; Voranschlag ist nicht zulässig	stehend freihändig; Voranschlag ist nicht zulässig; Die Flinte ist bis zum Sichtbarwerden des Hasens mit dem Hinterschaft an der Hüfte anliegend zu halten.
Waffe	Büchse	Büchse	Büchse	Flinte
Scheibe / Anlage/ Durchführung	DJV Wildscheibe Nr. 1 nach der DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1.04. 2015. Jedem Prüfling ist durch Einziehen der Scheibe der Sitz des ersten Schusses und nach Abgabe aller Schüsse deren Sitze anzuzeigen	DJV Wildscheibe Nr. 2 nach der DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1.04. 2015 Jedem Prüfling ist durch Einziehen der Scheibe der Sitz des ersten Schusses und nach Abgabe aller Schüsse deren Sitze anzuzeigen	Bei einer Schussentfernung von 50 m ist die DJV Wildscheibe Nr. 5, bei einer Schussentfernung von 60 m die DJV Wildscheibe Nr. 6 nach der DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1. 04. 2015 zu verwenden. Gemessen wird vom Erscheinen des Pürzels bis zum Verschwinden des Pürzels. Der flüchtige Überläufer bewegt sich von rechts nach links in 1,8 bis 2,0 Sekunden über eine 6 m Schneise.	in gleiche Richtung laufende, dreiteilige Kipphasen; nach dem Laden und Spannen der Flinte ist jeder Hase vom Prüfling einzeln abzurufen. Doppelschüsse sind zulässig.
Entfernung	95 bis 105 Meter	95 bis 105 Meter	50 bis 60 Meter	25 bis 35 Meter
Schusszahl	3 Einzelschuss	3 Einzelschuss	5 Einzelschuss	8 Doppelschuss
Mindestleistung	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 3 Treffer innerhalb der Ringe, jedoch mindestens 21 Ringe in Summe; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kippphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist.

- (2) Bei der jagdlichen Schießprüfung finden die allgemein anerkannten Regeln über die Sicherheit auf Schießständen und die sichere Handhabung von Waffen und Munition Anwendung. Die örtlich geltende Schießstandordnung ist von den Prüflingen zu beachten. Die DJV Schießstandordnung und Schießstandvorschrift vom 1. April 2015 ist auf dem Schießstand einsehbar.
- (3) Die Schießdisziplinen sind jeweils unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu absolvieren. Diese tragen die Ergebnisse der Schießdisziplinen in eine Schießliste ein, die der Niederschrift über die jagdliche Schießprüfung beizufügen ist.
- (4) Wenn ein Prüfling während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien technischen Funktion der Waffen oder der Gebrauchsfähigkeit der Schießstandeinrichtung hat, muss er dies der Schießleitung unverzüglich melden. Die Schießleitung entscheidet hierüber nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Beendigung der Schießprüfung.
- (5) Die jagdliche Schießprüfung eines Prüflings kann durch die Prüfer vorzeitig beendet werden, wenn er die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl Treffer erreicht hat oder nicht mehr erreichen kann.
- (6) Erreicht ein Prüfling nicht die Mindestergebnisse nach Abs. 1, so kann er während der laufenden Schießprüfung die jeweiligen Schießdisziplinen einmal wiederholen (Nachschießen). Den Zeitpunkt des Nachschießens bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) In dem schriftlichen Teil der Prüfung sind im Antwort-Wahl-Verfahren je 25 Fragen aus den Sachgebieten Wildbiologie, Jagdbetrieb, Waffen und Recht zu beantworten.
- (2) Von den für eine Frage vorgegebenen Antworten können auch mehrere richtig sein. Eine Frage ist dann richtig beantwortet und mit einem Punkt zu bewerten, wenn keine falsche Antwort ausgewählt wurde und alle richtigen Antworten ausgewählt wurden.
- (3) Für jeden Prüfungstermin wird von der oberen Jagdbehörde ein landeseinheitlicher Prüfungsbogen erstellt. Jeweils mindestens 20 Fragen mit den dazugehörigen Antworten je Sachgebiet werden aus dem auf der Internetseite der für das Jagdwesen zuständigen obersten Jagdbehörde veröffentlichten Fragen- und Antwortenkatalog ausgewählt.
- (4) Die schriftliche Jägerprüfung dauert zwei Stunden und findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
- (5) Die Prüfungsbögen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die schriftliche Jägerprüfung ist bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens 20 Punkte erzielt wurden. Die bewerteten Prüfungsbögen sind der Niederschrift über den schriftlichen Prüfungsteil beizufügen.

§ 11

Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil umfasst die Sachgebiete

Wildbiologie,
Jagdbetrieb,
Waffen und
Recht.

Die Prüfungsaufgaben und -fragen sollen auch sachgebietsübergreifend gestellt werden, um das jagdliche Verständnis beurteilen zu können.

- (2) Die praktische Jägerprüfung soll in einem Jagdbezirk mittels Bestimmungsprüfung, Prüfungsgespräch und praktischen Vorführungen durchgeführt werden.
- (3) Das Prüfungsgespräch soll zehn Minuten je Sachgebiet und Prüfling dauern. Exponate und Präparaten können miteinbezogen werden. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefasst werden. Einer Gruppe dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge angehören.
- (4) Jede Aufgabe oder Frage des praktisch-mündliche Prüfungsteils erhält eine der Schwere und Bedeutung angemessene Bewertungspunktzahl, die vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung festgelegt wird. Für teilweise gelöste Aufgaben oder beantwortete Fragen können Teilpunkte nach vorheriger Festlegung vergeben werden.
- (5) Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen der Prüflinge in geheimer Beratung für jedes Sachgebiet und halten die Bewertung in einer Liste fest. Diese ist der Niederschrift über den praktisch-mündlichen Prüfungsteil beizufügen. Der praktisch-mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens 60 Prozent der jeweils erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 12

Prüflinge mit Behinderung

Schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen, denen es aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht möglich ist, eine Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Art und Weise zu erbringen, ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 13

Ausschluss von der Jägerprüfung

- (1) Ein Prüfling, der während der jagdlichen Schießprüfung oder während des praktisch-mündlichen Prüfungsteils Mängel bei der Handhabung mit Waffen zeigt, welche geeignet sind, sich selbst oder andere potentiell zu gefährden, oder gegen § 9 Abs. 2 verstößt, ist vom Prüfungsausschuss unmittelbar von der Jägerprüfung auszuschließen. In diesem Fall sind alle bisher bestandenen Prüfungsteile durch Bescheid von der oberen Jagdbehörde als nicht bestanden zu erklären.
- (2) Durch Beschluss des Jägerprüfungsausschusses kann durch mündliche Erklärung des vorsitzenden Mitglieds ein Prüfling bis zum Abschluss der Überprüfung durch die Jagdbehörde von der Prüfung zurückgestellt werden, wenn während der Prüfung Umstände bekannt werden, die Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder körperlichen Eignung begründen.

§ 14 Täuschung

- (1) Täuschungshandlungen haben die aufsichtführenden Mitglieder des Prüfungsausschusses festzustellen, zu unterbinden und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs können die aufsichtführenden Mitglieder des Prüfungsausschusses Prüflinge von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen; hinsichtlich der Folgen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (2) Über die Folgen einer Täuschung oder einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann, je nach Schwere des Verstoßes einzelne Aufgaben mit null Punkten bewerten, den Prüfling von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungsteil ausschließen und diesen für nicht bestanden erklären oder bereits bestandene Prüfungsteile für nicht bestanden erklären.
- (3) Hat ein Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Aushändigung des Prüfungszeugnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch die Jagdbehörde einzuziehen.

§ 15 Rücktritt

- (1) Sind Prüflinge durch Krankheit oder sonstige nicht durch sie selbst zu vertretende Gründe an der Ablegung eines Prüfungsteils verhindert, so ist dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss und der oberen Jagdbehörde anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die obere Jagdbehörde entscheidet über die Genehmigung des Rücktritts.
- (2) Ein aus den Gründen des Abs. 1 versäumter Prüfungsteil gilt als nicht angetreten.
- (3) Versäumen Prüflinge einen Prüfungsteil schuldhaft oder ohne genehmigten Rücktritt, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsteilen

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal innerhalb der Frist nach § 8 Abs. 1 wiederholt werden.

§ 17 Prüfungsergebnis

- (1) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.
- (2) Nach bestandener Jägerprüfung wird ein Zeugnis nach einem von der obersten Jagdbehörde erstellten Muster ausgestellt. Dieses ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde zu versehen.

- (3) Wurde in einem Prüfungsteil nicht die erforderliche Mindestleistung erbracht, erhält der Prüfling von der oberen Jagdbehörde einen Bescheid über das Ergebnis dieses Prüfungsteils.
- (4) Wurde ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden, ist durch die obere Jagdbehörde das Nichtbestehen der Jägerprüfung dem Prüfling in einem Bescheid mitzuteilen.

§ 18

Eingeschränkte Jägerprüfung (Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung)

- (1) Die eingeschränkte Jägerprüfung beinhaltet keine jagdliche Schießprüfung. Im schriftlichen und praktisch-mündlichen Teil bedarf es keiner Prüfung des Sachgebietes Waffen; die Prüfung im Sachgebiet Recht erstreckt sich nicht auf das Waffenrecht. Die §§ 4 bis 17 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf Zulassung zur eingeschränkten Jägerprüfung gestellt wird und der Nachweis über die Teilnahme an den Übungsschießtagen nach § 5 Nr. 4 entfällt.
- (2) Im Falle einer bestandenen eingeschränkten Jägerprüfung und einer bestandenen Falknerprüfung sind zur Ablegung der Jägerprüfung die in Abs. 1 genannten Bestandteile nachzuholen. Hierzu sind eine Schießprüfung abzulegen und im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil im Sachgebiet Waffen sowie im Sachgebiet Recht hinsichtlich des Waffenrechtes zusätzliche Prüfungen abzulegen. Für diese gelten die §§ 4 bis 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Zulassungsantrag das Zeugnis über die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung, das Zeugnis über die bestandene Falknerprüfung und der Nachweis über die Teilnahme an den Übungsschießtagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 beizufügen sind.

§ 19

Prüfungsgebühr

- (1) Die Prüfungsgebühr beinhaltet die Kosten für das Zulassungsverfahren bei der unteren Jagdbehörde sowie die Kosten für die Durchführung der Jägerprüfung durch die obere Jagdbehörde. Der Gesamtbetrag der Jägerprüfungsgebühr wird durch die untere Jagdbehörde vereinnahmt. Ein Sechstel der Gebühr verbleiben bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt. fünf Sechstel der Gebühr führt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf Anforderung der oberen Jagdbehörde an das Land ab.
- (2) Die Prüfungsgebühr für eine eingeschränkte Jägerprüfung nach § 18 Abs. 1 oder eine Prüfung nach § 18 Abs. 2 beträgt zwei Drittel des vollen Satzes.
- (3) Personen, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten, wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.

§ 20

Einsicht

Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des schriftlichen Teils an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten ist, ist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung zu gewähren.

§ 21 Gleichgestellter Studienabschluss

Der Jägerprüfung gleichgestellt ist der Studienabschluss einer deutschen forstlichen Lehranstalt (Fachhochschule oder Universität), sofern zusätzlich eine den Anforderungen des

1. § 9 entsprechende jagdliche Schießprüfung,
 2. § 11 entsprechender praktisch-mündlicher Prüfungsteil
- bestanden wurden und das Bestehen dieser Prüfungsteile von der forstlichen Lehranstalt gesondert bescheinigt wird.

Vierter Teil Falknerprüfung

§ 22 Inhalte der Falknerprüfung

Die Falknerprüfung besteht aus dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsteil.

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine antragsstellende Person ist zur Falknerprüfung zuzulassen, wenn
 1. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzt,
 2. sie das 18. Lebensjahr vollendet hat oder binnen sechs Monaten nach Antragsstellung vollenden wird und
 3. sie eine Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes oder die eingeschränkte Jägerprüfung nach § 18 bestanden hat.
- (2) Wurde die Falknerprüfung nach § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 nicht bestanden, besteht keine Möglichkeit zur erneuten Zulassung.

§ 24 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Falknerprüfung ist drei Monate vor dem Prüfungstermin bei der oberen Jagdbehörde zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Kopie des Personalausweises,
 2. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
 3. Zeugnis über eine Jägerprüfung oder eine eingeschränkten Jägerprüfung nach § 18 Abs. 1,

4. eine persönliche Erklärung ob und gegebenenfalls welche Tatsachen vorliegen, die die körperliche Eignung im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Frage stellen und ob und gegebenenfalls welche Straf- oder Bußgeldverfahren vorliegen, die eine Versagung des Jagd- oder Falknerscheins nach Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten.
- (3) Die obere Jagdbehörde entscheidet spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über den Zulassungsantrag.

§ 25

Falknerprüfungsausschuss

- (1) Die Falknerprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die obere Jagdbehörde beruft die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Mitglied des Prüfungsausschusses darf nur sein, wer im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines ist. § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung organisatorisch vor und bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus der Reihe der stellvertretenden Prüfungsausschussmitglieder.

§ 26

Durchführung der Falknerprüfung

- (1) Die obere Jagdbehörde setzt mindestens einen Prüfungstermin pro Jahr fest.
- (2) Liegen der oberen Jagdbehörde bis zwei Monate vor dem Prüfungstermin weniger als acht Anmeldungen vor, so kann sie mit der zuständigen Prüfungsbehörde eines anderen Bundeslandes eine gemeinsame Falknerprüfung durchführen, welche wahlweise in Hessen oder einem anderen Bundesland stattfindet.
- (3) Findet die Prüfung in einem anderen Bundesland statt, teilt dies die obere Jagdbehörde den Antragsstellerinnen und Antragsteller schriftlich mit und informiert sie über die sich daraus ergebenden Abweichungen gegenüber dieser Prüfungsordnung.
- (4) Beide Prüfungsteile sollen vor demselben Prüfungsausschuss abgelegt werden. Die Wiederholung von Prüfungsteilen kann vor einem anderen Prüfungsausschuss erfolgen.
- (5) Die Prüfungen in den Prüfungsteilen sind nicht öffentlich. Als Beobachter können anwesend sein:
 1. die stellvertretenden Mitglieder des Falknerprüfungsausschusses,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Veranstalters von Ausbildungslehrgängen für die Falknerprüfung,
 3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten oder der oberen Jagdbehörde,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Falknerprüfungsausschusses eines anderen Bundeslandes.

- (6) § 8 Abs. 6 und §§12 und 13 Abs. 2, §§ 14, 15 und § 16 Satz 1 und 3 sowie §17 gelten entsprechend.

§ 27 **Mündlicher Prüfungsteil**

- (1) Der mündliche Prüfungsteil umfasst folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde einschließlich Biologie, Gefährdung und Schutz von Greifvögeln,
2. tierschutzgerechte Haltung von Beizvögeln, Falknereigerät einschließlich dessen Pflege, das Abtragen einschließlich Aufzucht, Atzung, Krankheiten und Unterbringung der Vögel,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Beizjagd mit Hunden und Frettchen sowie deren Haltung und Führung, Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes, einschließlich der Fleischhygiene,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, einschließlich Jagdgesetze, Arten- und Naturschutzvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), sowie fachliche Richtlinien, Gutachten und Leitlinien.

- (2) Die mündliche Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch, auch unter Einbeziehung von Exponaten oder Präparaten von fünf Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling durchzuführen. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefasst werden. Einer Gruppe dürfen nicht mehr als drei Prüflinge angehören.

- (3) § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 28 **Praktischer Prüfungsteil**

- (1) Der praktische Prüfungsteil besteht aus praktischen Aufgaben zur Haltung von Beizvögeln und der Ausübung der Beizjagd. Insbesondere sollen die Prüflinge Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung von Falknereigeräten, bei der Anfertigung von Geschüh und beim Anlegen der Lederfesselung nachweisen.

- (2) Die praktische Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch mit Umsetzung praktischer Aufgabenstellungen durchzuführen. Sie dauert 20 Minuten je Prüfling.

- (3) § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 29 **Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr beinhaltet die Kosten für das Zulassungsverfahren und die Kosten für die Durchführung der Falknerprüfung. Sie beträgt zwei Drittel des vollen Satzes der Jägerprüfungsgebühr.

Fünfter Teil Hegegemeinschaften

§ 30 Abgrenzung

- (1) Hegegemeinschaften sind zu bilden für das Niederwild in den von der Jagdbehörde zusammengefassten Jagdbezirken. Diese Zusammenfassung erfolgt nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes für einen bestimmten gemeinsamen Lebensraum des Niederwildes und wird durch die örtlichen Gegebenheiten des Naturraumes begrenzt. Änderungen der Hegegemeinschaftsgrenzen sind allen betroffenen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen.
- (2) Hegegemeinschaften sind zu bilden für das Hochwild in den amtlich abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten. Änderungen der Hegegemeinschaftsgrenzen nach einer Anpassung der Abgrenzung von Hochwildgebieten nach § 21a des Hessischen Jagdgesetzes werden im Staatsanzeiger der Landes Hessen veröffentlicht.
- (3) Hegegemeinschaften nach Abs. 1 sind auch für die bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen nach § 26b Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes zuständig.
- (4) Von einer Bestimmung nach Abs. 1 und 2 sind Wildschutzgebiete nach § 25 des Hessischen Jagdgesetzes und vollständig eingegatterte Jagdbezirke auszunehmen.
- (5) Die Jagdbehörde kann zur Durchführung jagdkundlicher oder wildbiologischer Untersuchungen und Forschungen Jagdbezirke von einem nach Abs. 1 und 2 bestimmten räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft ausnehmen. Für das Verfahren gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 31 Organe und Satzung

- (1) Organe der Hegegemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die vertretene Jagdfläche beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitglieder beschließen in der konstituierenden Mitgliederversammlung die Satzung.
- (4) Nach Beschluss der Satzung ist der Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Die Angelegenheiten der Hegegemeinschaft werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (6) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Satzung geändert werden.
- (7) Satzungen bestehender Hegegemeinschaften, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2017 anzupassen.

§ 32

Bildung von Hegegemeinschaften durch die Jagdbehörde

- (1) Im Falle der Bildung der Hegegemeinschaft nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes ermittelt die Jagdbehörde die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hegegemeinschaft und bestimmt aus deren Kreis einen geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Satzungsentwurf und lädt zur konstituierenden Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder beschließen in der konstituierenden Mitgliederversammlung die Satzung. Wird keine Satzung beschlossen, kann die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum Beschluss einer Satzung durch die Mitgliederversammlung die sachgerechte Fassung einer Satzung in Kraft setzen.
- (3) Die dem geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten trägt die Hegegemeinschaft.

§ 33

Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft

Weitere fachkundige Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes sind Sachkundige nach § 40 Abs. 1 Satz 1. Sie sollen aus den Bereichen

1. der Jägerschaft,
 2. der Landwirtschaft,
 3. der Forstwirtschaft,
 4. den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,
 5. des Naturschutzes,
 6. des Tierschutzes,
- bestimmt werden.

§ 34

Stimmrecht

- (1) Je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche hat der Jagdrechtsinhaber eine Stimme. Gehört das Grundeigentum einer Personengemeinschaft oder wird durch eine Jagdgenossenschaft vertreten, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche hat der Jagdausübungsberechtigte eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Jede weitere fachkundige Person nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes hat eine Stimme.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.

§ 35 **Aufgaben der Hegegemeinschaft**

Der Hegegemeinschaft obliegt

1. die Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
2. die Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Wildes sowie die Mitwirkung bei der Abschussplanung nach § 26a des Hessischen Jagdgesetzes,
3. das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne und eine den wildbiologischen Erfordernissen entsprechende Hege und Bejagung des Schwarzwildes unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange,
4. die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände,
5. die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte nach § 39 Abs. 4 Satz 1,
6. die Erarbeitung eines Fütterungskonzeptes für amtlich festgestellte Notzeiten nach § 30 Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes und § 50,
7. das Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden.

§ 36 **Zuschuss aus der Jagdabgabe**

Im Rahmen der verfügbaren Mittel aus der Jagdabgabe kann den Hegegemeinschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Zuschuss gewährt werden.

Sechster Teil **Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd**

§ 37 **Totfanggeräte**

- (1) Als Totfanggeräte dürfen nur Bügelfangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern (so genannte „Schwanenhälse“ oder „Eiabzugseisen“) verwendet werden, die
1. ausschließlich über einen Köderabzug ausgelöst werden,
 2. in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten so aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen ausgeht, wozu der Einschlupf der Fangbunker mit einer Eingriffsicherung und der Auslösemechanismus des Fanggerätes mit einer Selbstauslösung, die beim Öffnen des Fangbunkers das Fanggerät auslöst, versehen sein muss,
 3. dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sind, so dass sie jederzeit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zugeordnet werden können,
 4. folgende Mindestklemmkraft erreichen:

Nr.	Bügelweite in Zentimeter Nennbügeldurchmesser (Toleranz +/- 10%)	Mindestklemmkräfte in Newton
1	37	150
2	46	175
3	56	200
4	60	200
5	70	300

- (2) Jeder Einsatz von Totfanggeräten bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.
- (3) Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind die folgenden Fallen verboten:
1. Knüppelfallen einschließlich Prügel- und Rasenfallen,
 2. Marderschlagbäume,
 3. Scherenfallen,
 4. Drahtbügelschlagfallen einschließlich Fallen nach Conibear-Bauart,
 5. Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden.

§ 38 Lebendfanggeräte

- (1) Als Lebendfanggerät dürfen nur Kasten- und Röhrenfallen verwendet werden, die folgende Mindestmaße aufweisen:

Nr.	Tierarten	Länge in Zentimeter	Breite und Höhe in Zentimeter	Durchmesser in Zentimeter
1	Dachs, Fuchs, Marderhund, Nutria und Waschbär	130	25	25
2	Mink, Steinmarder und Wildkaninchen	100	15	15

- (2) Der Einsatz von Lebendfanggeräten ist zulässig, soweit deren Ausstattung und Verwendung gewährleisten, dass Tiere unversehrt lebend gefangen werden und dem gefangenen Tier die Sicht nach Außen verwehrt wird.
- (3) Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind alle Wipfbrettkastenfallen verboten.

§ 39 Fangmethoden

- (1) Totfanggeräte und beköderte Lebendfanggeräte sind beim Einsatz so zu verbergen oder zu konstruieren, dass die Köder nicht sichtbar sind und der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.
- (2) Fängisch gestellte Totfanggeräte sind mindestens zweimal täglich, davon einmal innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang, zu kontrollieren. Lebendfanggeräte

sind mindestens einmal täglich innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang zu kontrollieren.

- (3) Lebend gefangenes Wild darf ausschließlich mit Schusswaffen getötet werden.
- (4) Vor Beginn der Fangsaison sind die zum Einsatz kommenden Totfanggeräte von Beauftragten der Hegegemeinschaft mit geeigneten Prüfgeräten auf ihre Klemmkräfte zu überprüfen. Totfanggeräte, die durch Schmutz oder Korrosion, Deformierung der Fangbügel, Farbe oder Konservierungsmittel beeinträchtigt oder beschädigt sind, dürfen bei der Fangjagd nicht mehr zum Einsatz kommen

§ 40 Lehrgänge

- (1) In den Ausbildungslehrgängen nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zum rechtmäßigen Fang von Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, sowie deren artspezifischen Verhaltens- und Lebensweise vermittelt werden.
- (2) Auf Antrag erkennt die oberste Jagdbehörde Ausbildungslehrgänge für die Fangjagd nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes an. Mit der Antragsstellung ist ein Ausbildungsrahmenplan vorzulegen. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre zu befristen. Der Ausbildungsrahmenplan ist von dem Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen.
- (3) Einer Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang steht gleich, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
 1. für den gehobenen oder höheren forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
 2. zur Revierjägerin oder zum Revierjäger,
 3. als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher.

Siebter Teil Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

§ 41 Aufgabenübertragung

Den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, denen als eingetragene Vereine oder als Dachverbänden selbständiger eingetragener Vereine mehr als ein Drittel der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber des Landes angehören, werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Aus- und Fortbildung der Jägerschaft,
2. die Ausbildung und Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung,
3. die Durchführung von anerkannten Ausbildungslehrgängen für die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten nach § 19 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes,
4. die Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Brauchbarkeitsprüfungsordnung.

Achter Teil
Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates

§ 42
Jagdbeirat

- (1) Die Jagdbeiräte bei den Jagdbehörden setzen sich zusammen aus je
 1. zwei Mitgliedern zur Vertretung der Belange
 - a) der Jägerschaft und
 - b) der Forstämter,
 2. einem Mitglied zur Vertretung der Belange
 - a) der Landwirtschaft,
 - b) der Forstwirtschaft,
 - c) der Jagdgenossenschaften oder privaten Eigenjagdbesitzer und
 - d) des Naturschutzes.
- (2) Der Jagdbeirat wählt eines der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a als vorsitzendes Mitglied und aus der Mitte aller Mitglieder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Jagdbeirates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde berufen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein nachfolgendes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit berufen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Die Jagdbehörde soll den Jagdbeirat mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (7) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Das Land Hessen erstattet den Mitgliedern für diese Tätigkeit keine Kosten.

§ 43
Landesjagdbeirat

- (1) Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus
 1. jeweils einem Mitglied zur Vertretung der Belange
 - a) der obersten Jagdbehörde; ihm obliegt der Vorsitz,
 - b) der Landwirtschaft auf Vorschlag des Hessischen Bauernverbandes,
 - c) der kommunalen und privaten Waldbesitzer auf Vorschlag des Hessischen Waldbesitzerverbandes,
 - d) der Landesforstverwaltung,
 - e) der Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbesitzer, welches vom Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Benehmen mit den Spitzenverbänden kreisangehöriger Gemeinden vorgeschlagen wird,
 2. jeweils zwei Mitgliedern zur Vertretung der Belange

- a) der Jägerschaft auf Vorschlag der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger nach § 40 Abs. 1,
- b) des ehrenamtlichen Naturschutzes auf Vorschlag der in Hessen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I. S. 753), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen,

3. dem Jagdberater der oberen Jagdbehörde.

Solange von den Verbänden nach Aufforderung durch die oberste Jagdbehörde keine Vorschläge unterbreitet werden, bleibt der Sitz frei.

- (2) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates werden von der obersten Jagdbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder erfolgt nachträglich ein Vorschlag für einen noch freien Sitz nach Abs. 1 Satz 2, erfolgt die Berufung für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates sind ehrenamtlich tätig. Das Land Hessen erstattet den Mitgliedern für diese Tätigkeit keine Kosten.

Neunter Teil Wildfütterung und Kirschung

§ 44 Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild

Als artgerechtes, zulässiges Raufutter nach § 30 Abs. 4 des Hessischen Jagdgesetzes sind ausschließlich Heu und reine Grassilage in der natürlichen Rohfaserzusammensetzung gestattet. Futtermittel, wie Pellets, Heu-Pellets, Presslinge, die durch eine industrielle Aufbereitung ihre natürliche Rohfaserzusammensetzung verloren haben, dürfen nicht ausgebracht werden.

§ 45 Feststellung einer Notzeit

- (1) Der Antrag des Kreisjagdberaters nach § 30 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes kann formlos erfolgen.
- (2) Die Jagdbehörde prüft einvernehmlich mit der unteren Veterinärbehörde, ob die bestehende Witterungslage eine Notzeit nach § 46 oder § 48 in dem vom Kreisjagdberater benannten Gebiet begründet.
- (3) Bei der Feststellung einer Notzeit nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes soll die räumliche Abgrenzung in der Regel im Anhalt an die Höhenlage erfolgen. Bei der Feststellung einer Notzeit für Teile eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind Jagdbezirke nur als Ganzes zu berücksichtigen.

- (4) Die Feststellung einer Notzeit erfolgt durch die Jagdbehörde für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt oder Teile davon und ist den betroffenen Jagdausübungsberechtigten bekanntzugeben.
- (5) Die Feststellung einer Notzeit ist aufzuheben, sobald zwischen dem Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot kein Defizit mehr besteht.
- (6) In den Fällen des § 47 endet die für wiederkäuendes Schalenwild festgestellte Notzeit in Höhenlagen bis 500 Meter über Normalnull am 31. März und in Höhenlagen über 500 Meter über Normalnull am 30. April.
- (7) Wird eine Notzeit für Schwarzwild festgestellt, ist zugleich über die Art der Futtermittel und die Ausbringungsform zu entscheiden. Liegt zum Zeitpunkt der Feststellung einer Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild hinsichtlich einer betroffenen Hegegemeinschaft kein oder nur ein unzureichendes Fütterungskonzept nach § 30 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes vor, bestimmt die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Veterinärbehörde die Rahmenbedingungen der durchzuführenden Notzeitfütterung für das Gebiet dieser Hegegemeinschaft.
- (8) Die Jagdausübung ist während einer festgestellten Notzeit verboten.

§ 46

Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Eine Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild nach § 30 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Jagdgesetzes, welche eine Zufütterung von Saftfutter notwendig macht, kann vorliegen

1. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 60 Zentimeter über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen,
2. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 30 Zentimeter mit stark ausgeprägter, flächendeckender Harschschneebildung oder starker Vereisung über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
3. bei Dürreperioden von mehr als acht Wochen, insbesondere in den Monaten Februar bis Mai oder
4. wenn eine größere Fläche von Überschwemmungen oder Waldbränden betroffen ist.

§ 47

Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

- (1) Saftfutter nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes mit dem während einer festgestellten Notzeit wiederkäuendes Schalenwild zugefüttert werden darf, sind
 1. Futterrüben und Mohrrüben, jedoch keine Rübenschnitzel,
 2. Grassilagen, mit bis zu 30 Prozent gemischt mit Obstrestersilagen und
 3. Früchte heimischer Waldbäume.
 Verboten ist das Ausbringen von Zuckerrüben und Pastinaken.
- (2) Saftfutter nach Abs. 1 darf ausschließlich in Kombination mit dem in § 44 Satz 1 genannten Raufutter gefüttert werden. In Hochwildgebieten sind das Saft- und Raufutter in einem Gewichtsverhältnis von circa. 40 : 60 auszubringen.

- (3) Während einer Fütterungsperiode ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammensetzung und die angebotene Menge der Futtervorlage nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Zur Erhaltung der Qualität der Futtermittel, darf an jeder Futterstelle nur so viel Futter ausgebracht sein, wie innerhalb einer Woche durch die Wildtiere aufgenommen wird. Die Futtermenge ist bei nicht vollständiger Aufnahme und zu Beginn der Vegetationszeit entsprechend anzupassen.

§ 48 Notzeit für Schwarzwild

Eine Notzeit für Schwarzwild nach § 30 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Jagdgesetzes kann vorliegen

1. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 60 Zentimeter über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen,
2. bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 30 Zentimeter mit stark ausgeprägter, flächendeckender Harschschneebildung oder starker Vereisung über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
3. bei Frostperioden mit Durchschnittstemperaturen unter -10 Grad Celcius über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen oder
4. wenn eine größere Fläche von Überschwemmungen oder Waldbränden betroffen ist.

§ 49 Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit

Während einer festgestellten Notzeit darf Schwarzwild nur mit folgendem unverarbeitetem Saft- und Kraftfutter gefüttert werden:

1. heimisches Getreide, insbesondere Hafer, Gerste, Weizen, Roggen, Triticale, Dinkel,
2. Erbsen,
3. Früchte heimischer Waldbäume.

Verboten ist das Ausbringen von nicht heimischen Früchten, Back- und Süßwaren, Küchenabfällen, bearbeiteten Lebensmitteln, Schlachtabfällen.

§ 50 Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft

- (1) Im Fütterungskonzept nach § 30 Abs. 5 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2, des Hessischen Jagdgesetzes sind Festlegungen zu treffen über
 1. das auszubringenden Futter nach den §§ 46 und 48,
 2. die Anzahl und den Ort der Fütterungen sowie die jeweilige Futtermenge je Tag und Woche für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild,
 3. die Organisation der Beschickung und Pflege der Futterstellen,
 4. das Tragen der durch die Fütterung entstehenden Kosten.Die Fütterungsstellen sind in einer Karte festzuhalten.

- (2) In Hochwildgebieten ist von der Hochwildhegegemeinschaft und den auf der selben Fläche wirkenden Niederwildhegegemeinschaften ein gemeinsames Fütterungskonzept

auszuarbeiten. Dieses Fütterungskonzept hat sich insbesondere an den Ruhebedürfnissen des Hochwildes auszurichten.

- (3) Das Fütterungskonzept ist einstimmig in der Hegegemeinschaft zu beschließen.

§ 51 Schwarzwild-Kirrungen

- (1) In der Anzeige nach § 30 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes sind die Anzahl der Kirrungen im Jagdbezirk und die Art der Futtermittelausbringung anzugeben. Der Anzeige ist eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 beizufügen, in der die Kirrstellen, gegebenenfalls mit den Koordinaten des Globalen Positionsbestimmungssystems, vermerkt sind.
- (2) Das Anlegen weiterer Kirrstellen über die nach § 30 Abs. 8 des Hessischen Jagdgesetzes zulässige Anzahl von Kirrstellen je Jagdbezirk mit wechselseitiger Beschickung ist nicht gestattet.

Zehnter Teil Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Jagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 37 Abs. 1 ein Totfanggerät verwendet, das die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. § 37 Abs. 2 ein Totfanggerät ohne Genehmigung einsetzt,
3. § 37 Abs. 3 eine verbotene Falle einsetzt,
4. § 38 Abs. 1 ein Lebendfanggerät verwendet, das die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
5. § 38 Abs. 2 ein Lebendfanggerät einsetzt, das die dort Anforderungen nicht erfüllt,
6. § 38 Abs. 3 eine verbotene Falle einsetzt,
7. § 39 Abs. 1 den Köder in einem Totfanggerät nicht verbirgt,
8. § 39 Abs. 2 ein fängisch gestelltes Fanggerät nicht entsprechend kontrolliert,
9. § 39 Abs. 3 lebend gefangenes Wild nicht mit Schusswaffen tötet,
10. § 39 Abs. 4 ein Totfanggerät verwendet, das beeinträchtigt oder beschädigt ist oder
11. § 44 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 2 oder § 49 Wildtiere füttert.

§ 53

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 293),
2. die Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18. März 1999 (GVBl. I. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657),
3. die Verordnung über die Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 19. Juni 1996 (GVBl. I. S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657),
4. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657).

§ 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten
 1. die §§ 1 bis 3 und § 53 Nr. 1 am 1. April 2016 und
 2. die §§ 4 bis 29 am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsordnung

In § 16 Satz 2 der Jägerprüfungsordnung vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657), wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch „31. März 2017“ ersetzt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.